

# Pensionsvertrag

Zwischen                      Stiftung ElfenauPark  
   Elfenauweg 50  
   3006 Bern  
   (nachstehend ElfenauPark genannt)

und                              Anrede Vorname Name  
   Adresse  
   PLZ Ort  
   (nachstehend Bewohner<sup>1</sup> genannt)

## 1. Beginn des Pensionsvertrages

Der ElfenauPark und der Bewohner schliessen mit Wirkung ab Datum den nachfolgenden Pensionsvertrag ab. Dieser ersetzt den Pensionsvertrag vom Datum.

## 2. Dauer des Vertrages

Der Vertrag dauert unbestimmte Zeit.

Eine Kündigung kann bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat beiderseits unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Monatsende durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Todesfall gilt folgende Regelung: Der Pensionsvertrag gilt auf Ende Monat, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, als gekündigt. Der ElfenauPark beabsichtigt nicht, von sich aus den Pensionsvertrag zu kündigen, sofern er sich dazu nicht aus wichtigen Gründen gezwungen sieht.

## 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis wird festgelegt auf täglich CHF 198.40, zahlbar monatlich nachschüssig.

Die Abrechnung für Leistungen aus dem erweiterten Leistungsangebot erfolgt monatlich und wird zusammen mit dem Pensionspreis in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Bewohner“ gilt ebenso für weibliche Personen.

Bei einem unbefristeten Pensionsvertrag ist zu Beginn der Vertragsdauer eine unverzinsliche Depotzahlung in der Höhe von CHF 3'000.00 zu leisten.

Der ElfenauPark ist berechtigt, den Pensionspreis jährlich per 1. Mai und/oder 1. November den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Preisänderungen sind mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Leistungen des ElfenauPark**

Im Pensionspreis inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Unterkunft in Typ Nr. Zimmernummer, im arcavita ElfenauPark am Kistlerweg 7
- Betreuung im arcavita
- Verpflegung an 365 Tagen im Jahr gem. Ziff. 7
- Benützung eines Krankenbettes und weiteren Krankenmobilien
- Besorgung der Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers gemäss Ziff. 6
- Benützung der allgemein zugänglichen Gemeinschaftsräume
- Heizung, Kalt- und Warmwasser sowie Stromkosten als Pauschale
- Treppenhausreinigung
- Liftbenützung
- Kehrichtabfuhr
- Notrufanlage in jedem Zimmer mit ganzjährigem 24-Stunden-Service
- Kabelanschluss-Gebühr
- Benützung der Waschküche

#### **5. Erweitertes Leistungsangebot des ElfenauPark**

Im Pensionspreis nicht inbegriffen und gegebenenfalls gesondert zu bezahlen sind folgende Leistungen:

- KVG-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegepauschale gem. Pflegebedürftigkeit)<sup>2</sup>
- Zusätzliche Beanspruchung von Pflege- und Betreuungspersonal
- Mittel und Gegenstände zur Behandlung der Pflegebedürftigkeit<sup>3</sup>
- Zusätzliches Pflege- und Verbrauchsmaterial

---

<sup>2</sup> Die Einstufung erfolgt auf der Basis eines vom Kanton Bern und den Krankenkassen verfügbaren Qualitätssicherungssystems. Sie legt die anwendbare Pflegepauschale fest. Die Finanzierung der Pflegepauschale erfolgt gemäss Krankenversicherungsgesetz durch die Krankenkassen, den Kanton und den Bewohner, wobei der Bewohneranteil begrenzt ist (Stand 2011: CHF 21.60 pro Tag). Die Einstufung wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>3</sup> Die Liste der Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder Untersuchung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, sind Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die MiGeL-Pauschale wird direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

- Konsumationen Restaurant
- Zusätzliche Leistungen Gastronomie
- Ärztliche Betreuung (freie Arztwahl); ein Heimarzt steht zur Verfügung
- Benützung der Physiotherapie, der Fusspflege und des Coiffeurs
- Telefonanschluss und -gebühren

Für diese Leistungen sind die entsprechenden Tarife des ElfenauPark massgebend.

## **6. Reinigung**

Die Reinigung des Zimmers erfolgt zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf und ist im Pensionspreis inbegriffen.

## **7. Verpflegung**

Im Pensionspreis gemäss Ziff. 4 sind folgende Leistungen inbegriffen und werden in der Wohngruppe abgegeben:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachtessen
- Zwischenverpflegung
- Kaffee, Tee, Mineralwasser
- Zimmerservice

## **8. Übergabe, Gebrauch, Unterhalt und Rückgabe des Zimmers**

Übergabe: Die Leitung übergibt das Zimmer dem Bewohner in gutem Zustand. Erhebt dieser bei der Übernahme innert acht Tagen nach Einzug keine Einwendungen, gilt das Zimmer als ordnungsgemäss übergeben.

Das Zimmer ist dem ElfenauPark gereinigt und in gutem Zustand zu übergeben. Für die Schlussreinigung ist der ElfenauPark zuständig. Die Kosten hierfür werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## **Zutrittsrecht**

Der ElfenauPark behält sich zur Ausübung seines Eigentums- oder Aufsichtsrechtes den Zutritt zum Zimmer vor. Ist der Pensionsvertrag gekündigt, so besteht für den Bewohner die Pflicht, das Zimmer an Werktagen zwischen 10.00 und 12.00 Uhr sowie 13.30 und 16.00 Uhr Drittinteressenten in oder ohne Begleitung der Organe des ElfenauPark zur Besichtigung zugänglich zu machen.

## **9. Versicherung**

Der Bewohner verpflichtet sich, eine Haftpflicht- und Hausratversicherung abzuschliessen und den Namen der Gesellschaft sowie die Policennummer vor Bezug des Zimmers dem ElfenauPark schriftlich mitzuteilen

## **10. Wertsachen**

Der ElfenauPark übernimmt keine Haftung für die in den Wohnungen aufbewahrten Wertsachen. Zur möglichen Aufbewahrung steht dem Bewohner ein Tresor zur Verfügung. Hinsichtlich des Tresorinhaltes haftet der ElfenauPark nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. In diesen Fällen sind allfällige Schadenersatzforderungen bis zum Betrag von CHF 5'000.00 pro Person möglich. Der ElfenauPark bietet die Aufbewahrungsmöglichkeit aus Gefälligkeit an und ist vertraglich nicht verpflichtet, einen Tresor zur Verfügung zu stellen. Der ElfenauPark behält sich die Möglichkeit vor, die Dienstleistung ohne Angabe von Gründen einzustellen. Der Abschluss einer Wertsachenversicherung seitens des Bewohners wird empfohlen.

## **11. Rechtliches**

Für Streitigkeiten aus dem Pensionsvertrag wird von beiden Parteien der Gerichtsstand Bern vereinbart. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

---

Bern, .....

Der Bewohner

.....

Stiftung  
ElfenauPark

.....

.....